

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH 3 StR 342/98, Beschluss v. 27.11.1998, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 3 StR 342/98 - Beschluss vom 27. November 1998 (LG Krefeld)

Keine Klammerwirkung der Förderung der Prostitution im Verhältnis zum Menschenhandel und zur Zuhälterei

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 180 a StGB; § 180 b StGB; § 181 a StGB

Entscheidungstenor

1. Der Beschluß des Landgerichts Krefeld vom 17. März 1998, mit dem die Revision des Angeklagten A. gegen das Urteil des Landgerichts Krefeld vom 27. November 1997 als unzulässig verworfen worden ist, wird aufgehoben.

2. Die Revisionen der Angeklagten gegen das vorbezeichnete Urteil werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Schuldsprüche werden jedoch dahin geändert, daß der Angeklagte A. des Menschenhandels in drei Fällen, jeweils in Tateinheit mit Zuhälterei und Förderung der Prostitution, und die Angeklagte H. der Beihilfe zum Menschenhandel in drei Fällen, jeweils in Tateinheit mit Beihilfe zur Zuhälterei und zur Förderung der Prostitution schuldig sind.

3. Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das sich auf die Tätigkeit mehrerer Prostituiertes beziehende Vergehen der Förderung der Prostitution hat nicht die Kraft, die drei in Tateinheit stehenden Vergehen des Menschenhandels und der Zuhälterei zu einer materiellrechtlichen Tat zu verklammern. Das Vergehen der Förderung der Prostitution steht deshalb in jedem der drei Fälle in Tateinheit mit den Vergehen des Menschenhandels und der Zuhälterei. 1

Dies führt zur Änderung des Schuldspruchs des Täters und ihr folgend zur Änderung des Schuldspruchs der Gehilfin. 2